

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Kämmerei
Bearbeiter: Jeannette Förster

Vorlage-Nr.: SR052-2022

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 06.09.2022
Aktenzeichen: 210-095.6

Beschlussvorlage

Heranziehung und Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung der örtlichen Prüfung

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	19.09.2022	N				
Stadtrat	28.09.2022	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Heranziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung der örtlichen Prüfung – Jahresabschlussprüfung gem. §104 SächsGemO und Kassenprüfung gem. § 106 Abs. 1 SächsGemO – bei der Großen Kreisstadt Radeberg zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die LiSka Treuhand GmbH als preisgünstigsten Bieter mit der Durchführung der örtlichen Prüfung gem. § 104 und 106 SächsGemO zu beauftragen.

Gemäß Angebot werden folgende Honorare pro Prüfjahr vereinbart:

- 6.200,00 EUR (zzgl. z.Zt. 19% USt – 1.178,00 EUR) für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2015 und 2016
- 1.600,00 EUR (zzgl. z.Zt. 19% USt – 304,00 EUR) für die Durchführung der Kassenprüfung 2022 und 2023

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGemO haben auch Gemeinden unter 20.000 Einwohner eine örtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. Der Gesetzgeber hat diesen Gemeinden sechs Möglichkeiten zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gegeben:

- die Einrichtung eines geeigneten Rechnungsprüfungsamtes,
- die Heranziehung eines anderen Rechnungsprüfungsamtes,
- die Bestellung eines geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer,
- die Heranziehung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers,
- die Heranziehung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Zur Entscheidungsfindung sind die gegebenen Möglichkeiten und die Kosten zu beurteilen. Da die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes aus Kostengründen nicht in Erwägung gezogen wird und die Erfahrungen mit der Beauftragung verschiedener Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den letzten Jahren durchweg positiv bewertet werden können, wird die Heranziehung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung der örtlichen Prüfung empfohlen.

Prüfer	Honorar
WSR Cinitinus Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Honorar 16.300,00 €
	Auslagen 700,00 €
	USt 19 % 3.230,00 €
	gesamt <u>20.230,00 €</u>
LiSka Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Honorar 15.600,00 €
	Auslagen inkl.
	USt 19 % 2.964,00 €
	gesamt <u>18.564,00 €</u>
Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	<i>Kein Angebot abgegeben</i>

Anlage/n

Cinitinus - Angebot örtl. Prüf. v. 18.8.2022

LiSka - Angebot örtl. Prüf. v. 31.08.2022

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter

Ergebnis

Datum

Handzeichen/Name

Große Kreisstadt Radeberg Oberbürgermeister						
Eing. 19. Aug. 2022						
br						
OB	Ref	HA	OA	Bau	Fin	WH



WSR CIntinus Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Königstraße 8 | 01097 Dresden

Persönlich / Vertraulich

Herrn Frank Höhme
Oberbürgermeister der Stadt Radeberg
Markt 17-19
01454 Radeberg

Ihr Ansprechpartner:
Knut Werblow

Telefon: 0351/5639396-92
Email: Knut.Werblow@cintinus.de

Mandant: 30000
Dokument-Nr.: 161599

Dresden, 18.8.2022

Angebot

zur Örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Großen Kreisstadt Radeberg für die Geschäftsjahre jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und Durchführung von Kassenprüfungen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023

Sehr geehrter Herr Höhme,

Frau Förster als Kämmerin für die Große Kreisstadt Radeberg hat uns gebeten, Ihnen unsere Dienstleistungen für die Jahresabschlussprüfungen sowie für Kassenprüfungen zu unterbreiten, wofür wir uns recht herzlich bedanken.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen in der Prüfung von Jahresabschlüssen und Beratung von Unternehmen und Gebietskörperschaften wissen wir um die vielfältigen Bedürfnisse und Anforderungen unserer Mandanten und berücksichtigen diese gern bei der Abwicklung der Projekte.

Wir schlagen vor, den Auftragsinhalt – im Falle unserer Beauftragung – auf der Grundlage des IDW-Prüfungsstandards (IDW PS 220) über die Beauftragung des Abschlussprüfers wie folgt zu regeln:

1. Prüfung der Jahresabschlusses 2015 sowie 2016 und Durchführung von Kassenprüfungen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023

Wir werden den nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und kommunalen Bestimmungen aufgestellten Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht der großen Kreisstadt Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 sowie für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 einer örtlichen Jahresabschlussprüfung unterziehen. Gegenstand der örtlichen Prüfung ist gem. § 104 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO die Jahresabschlüsse für die jeweiligen Geschäftsjahre und der jeweilige Rechenschaftsbericht.

Wir werden auftragsgemäß prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen in der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderpositionen, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.
- Darüber hinaus werden wir Kassenprüfungen gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO durchführen.

WSR CIntinus Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Königstraße 8 | 01097 Dresden

Tel: + 49 351 56 39 39 60
info@cintinus.de
www.cintinus.de

Geschäftsführer
Dipl.-Finanzwirt Peter Gassen StB/RA/WP
Dipl.-Kaufmann Knut Werblow WP/StB

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE19 8505 0300 0221 1046 66
BIC: OSDDDE81XXX

Registergericht-Nr.: HRB 35084
Amtsgericht Dresden
USt-ID: DE 304805037

2. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für die Rechnungslegung

Die gesetzlichen Vertreter der Großen Kreisstadt Radeberg sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems.

Bei Abschluss unserer Prüfung werden uns die gesetzlichen Vertreter eine Vollständigkeitserklärung sowie – auf der Basis einer von uns erstellten Liste – eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob nach Ihrer Auffassung die Auswirkungen der dort aufgeführten nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss und der ebenfalls in der Liste aufgeführten nicht korrigierten Angaben im Rechenschaftsbericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

Das Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Abschlusses und der Rechenschaftsberichterstattung der geprüften Einheit.

Das Aufsichtsorgan der Gesellschaft ist der Stadtrat. Als unseren Hauptansprechpartner in diesem Aufsichtsorgan möchten wir Sie als Bürgermeister vorschlagen und Ihre Kämmerin, Frau Förster einbeziehen.

3. Unsere Verantwortung für die Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Wir werden unsere Prüfung gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit der Kommunalprüfungsverordnung (§§ 6ff. SächsKomHVO) und soweit dem die SächsKomHVO nicht entgegensteht unter analoger Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchführen und in diesem Zusammenhang unsere Prüfung so planen und durchführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss (unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Gewähr dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. In Übereinstimmung mit § 317 HGB üben wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Im Rahmen unserer Prüfungsdurchführung wird auch das interne Kontrollsystem, soweit es der Sicherung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung dient, geprüft und beurteilt. Diese Prüfung dient gleichzeitig dazu, Art und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen. Die Prüfungshandlungen werden – wie berufusüblich – in Stichproben durchgeführt. Die Durchführung der Abschlussprüfung in Stichproben, in Verbindung mit den jeder Abschlussprüfung innewohnenden Grenzen, beinhaltet zusammen mit den immanenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ein unvermeidliches Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z. B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch die Jahresabschlussprüfung aufgedeckt.

4. Art und Umfang unserer Berichterstattung

Über die Prüfung werden wir in dem in § 104 Abs. 2 SächsGemO i.V. m. § 4 SächsKomHVO festgelegten Umfang berichten und einen Prüfungsvermerk nach § 10 Abs. 4 SächsKomHVO erteilen.

Mit dem Aufsichtsorgan der geprüften Einheit werden wir unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung, identifizierte bedeutsame Risiken sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich bedeutsamer Probleme und etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem. Die wir während unserer Abschlussprüfung feststellen, erörtern. Aufsichtsorgan der Gebietskörperschaft ist der Stadtrat. Als unser Hauptansprechpartner in diesem Aufsichtsorgan stehen Sie zur Verfügung.

5. Prüfungsbereitschaft, Auskunftsrechte und Verfügbarkeit von Daten und Mitarbeitern

Wir gehen davon aus, dass Sie die von uns gewünschten Daten für die Abschlussprüfung in elektronischer Form entsprechend der seit 2015 gesetzlich vorgeschriebenen Datenträgerüberlassung für die Finanzbehörde „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ aufbereiten und zur Verfügung stellen.

Sollten Sie beabsichtigen, den von uns geprüften Jahresabschluss sowie den Rechenschaftsbericht unter Verwendung unseres Vermerks zusammen mit zusätzlichen Informationen, d. h. mit Informationen, die nicht Bestandteil des Abschlusses und Rechenschaftsberichtes sind (z. B. in einem Geschäftsbericht) zu veröffentlichen, werden Sie uns diese Informationen in der Form zusenden, wie sie zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Sie werden uns die jeweiligen Informationen frühestmöglich vor ihrer Veröffentlichung, also ggf. bereits vor Erteilung des Vermerks, zur Verfügung stellen

Wir gehen ferner davon aus, dass zu Beginn der Prüfung Prüfungsbereitschaft auf Seiten der Stadtverwaltung besteht, insbesondere der jeweilige Jahresabschluss vorliegt, sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind sowie ein uneingeschränkter Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen gewährt wird. Diesbezüglich weisen wir auf die Mitwirkungspflicht gemäß § 320 HGB hin. Der Oberbürgermeister verpflichtet sich zudem zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung.

Zusammen mit der Vollständigkeitserklärung wird – sofern erforderlich – eine Aufstellung nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen sowie die Erklärung der gesetzlichen Vertreter eingeholt, dass nach deren Auffassung die Auswirkungen dieser nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss und von nicht korrigierten Angaben im Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

6. Vergütung

Unser Honorar für die vorgenannten Prüfungsleistungen wird sich nach dem anfallenden Zeitaufwand richten, der zu den nachstehenden Stundensätzen berechnet wird. Daneben werden wir eine Bürokostenpauschale in Höhe von 2 % des Nettohonorars, Auslagen (Reisekosten und Spesen etc. nach Aufwand) sowie Umsatzsteuer berechnet. Unsere Stundensätze betragen derzeit für:

Wirtschaftsprüfer	EUR 100,00
Prüfungsleiter*	EUR 80,00
Prüfungsassistent*	EUR 55,00

(*oder entsprechend qualifizierte Mitarbeiter)

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass das Honorar inkl. Auslagen und Bürokostenpauschale ohne Umsatzsteuer den Betrag von jeweils EUR 7.400,00 sowie EUR 300,00 an Auslagen für die Jahresabschlussprüfung sowie EUR 750,00 und Auslagen in Höhe von EUR 50,00 für die Kassenprüfung nicht übersteigen wird. Für die Jahresabschlussprüfungen gehen wir jeweils von 7 Tagewerken vor Ort und in der Regel

einem Prüfer aus. Bei der Durchführung der jeweiligen Kassenprüfungen gehen wir von der Prüfung der Stadtkasse sowie mindestens 4 Einnahmekassen aus, damit sich ein repräsentativer Überblick zur Kassenführung im Jahresturnus ergibt.

Für die Jahresabschlussprüfung stellen wir Ihnen jeweils 6 Prüfungsberichte in gedruckter Form und eine PDF-Fassung für Ihr Informationssystem zur Verfügung. Die Kassenberichte werden wir in 3 Exemplaren nebst PDF-Fassung bereitstellen. Für zusätzliche Berichte über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses berechnen wir zusätzlich EUR 35,-pro Exemplar.

7. Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Über die Prüfung wird ein schriftlicher Bericht in berufsüblichem Umfang gefertigt. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung wird dann ein Bestätigungsvermerk erteilt. In Übereinstimmung mit IDW PS 450 n. F. umfasst der Prüfungsbericht Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.

Unser Prüfungsbericht sowie sonstige Arbeitsergebnisse richten sich ausschließlich an die Gebietskörperschaft zu deren interner Verwendung, ohne dass sie Interessen bestimmter Dritter berücksichtigen oder dazu bestimmt sind, Dritten als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Ein Wille der Parteien, Dritte in den Schutzbereich dieser Mandatsvereinbarung einzubeziehen, besteht nicht, insbesondere auch dann nicht, sofern Sie entscheiden, ein Arbeitsergebnis weiterzugeben. Das gleiche gilt für das Testatsexemplar, soweit es in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen nicht die gesetzliche Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) betrifft.

Da der Prüfungsbericht seinem Zweck nach allein auf die Unterrichtung der Mitglieder der Aufsichts-/Überwachungsorgane gerichtet ist, wird dieser nicht, insbesondere nicht im Internet veröffentlicht. Der erteilte Bestätigungsvermerk darf nach gesetzlicher Vorgabe im Internet oder anderen Medien nur zusammen mit dem vollständigen Jahresabschluss und nur in ungekürzter Form veröffentlicht werden (§ 328 Abs. 2 HGB).

8. Ansprechpartner und Prüfungszeitpunkt

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer und Ihr Ansprechpartner in unserem Hause wird Herr Dr. Claus Przyborowski sein. Sollte die Notwendigkeit bestehen, werden wir weitere Kollegen in die Bearbeitung einbeziehen.

Die Durchführung der Aufträge wird mit Ihnen näher abgestimmt. Wir gehen davon aus, dass der Jahresabschluss 2015 uns noch in 2022 zur Prüfung vorgelegt werden kann. Die Vorlage des jeweils zu prüfenden Jahresabschlusses sollte rechtzeitig erfolgen.

9. Haftungsvereinbarung und Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten die **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 des IDW. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen, insbesondere Prüfungen, kommen die jeweils anzuwendenden Haftungsregelungen (insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 II HGB) mit einer Haftungsbegrenzung auf 1,0 Mio. € bzw. 4,0 Mio. € zur Anwendung.

Für Leistungen, die nicht Bestandteil gesetzlich vorgeschriebener Leistungen sind, gilt Nr. 9 II der vorgenannten Auftragsbedingungen mit einer Haftungsbegrenzung von 4,0 Mio. € bzw. gemäß Nr. 9 V von 5,0 Mio. €.

Sollten Sie der vorgesehenen Haftungsbeschränkung nicht zustimmen, so teilen Sie uns bitte die von Ihnen gewünschte Erhöhung der Haftungshöchstsumme mit. Wir werden uns sodann bemühen, die höhere Haftungshöchstsumme zusätzlich zu versichern. Die Kosten der Höherversicherung werden wir zusätzlich als Auslagen berechnen. Wir weisen darauf hin, dass die Erhöhung der Haftungshöchstsumme nur dann zur Anwendung kommt, wenn wir Ihren Vorschlag der Erhöhung der Haftungshöchstsumme schriftlich annehmen.

Werden berechnete Ansprüche, die unserer Haftungsbegrenzung unterfallen, von Ihnen und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf dieses Auftragsverhältnis berufen dürfen, gegen uns geltend gemacht, steht der Betrag der Haftungsbegrenzung sämtlichen – auch künftigen – Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. § 334 BGB gilt (generell und insbesondere im Hinblick auf die Haftung) ausdrücklich als nicht abbedungen.

Die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden durch unsere **Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Dienstleistungen** (in der Fassung vom 1. März 2020) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Allgemeinen und Besonderen Auftragsbedingungen bilden zusammen mit diesem Auftragsbestätigungsschreiben die Vertragsdokumente.

10. Weitergabe und Veröffentlichungen

Ihnen ist neben der Offenlegung aufgrund gesetzlicher Pflicht die vollständige und unveränderte Weitergabe des Testatsexemplars und/oder des Prüfungsberichts an einen Dritten gestattet, sofern Sie zuvor sicherstellen, dass aufgrund der Weitergabe keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung, Haftung oder Sorgfaltspflichten von uns ihm und sonstigen Dritten gegenüber begründet werden (insbesondere auch keine Einbeziehung in den Schutzbereich dieser Mandatsvereinbarung gewollt ist) und er Verschwiegenheit über die erhaltenen Informationen zu wahren hat.

Falls der geprüfte Jahresabschluss und/oder Lagebericht weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns geprüften Fassung abgewichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unseren Bestätigungsvermerk oder auf unsere Abschlussprüfung in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unseres Bestätigungsvermerks in eine fremde Sprache.

11. Datenschutzhinweis

Die von uns im Rahmen des Auftrags- und Mandatsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Auftragsdurchführung im Rahmen der Abschlussprüfung und der Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen verwendet.

Wir informieren Sie unter www.cintinus.de gemäß Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftstätigkeit und zum Zwecke der Leistungserbringung im Mandatsverhältnis sowie über die Betroffenenrechte. Auf Anfrage senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise gerne postalisch zu.

Wir gehen davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des kanzeleiinternen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen. Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken u. ä. werden ggf. auf Ihre Veranlassung hin gesondert getroffen.

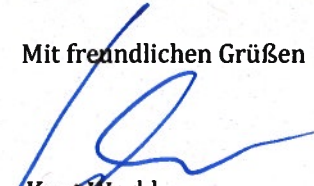
Wir würden uns freuen, wenn wir nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsauftrags diesen **als Referenz benennen** dürfen. Dabei werden wir lediglich benennen dürfen, dass wir als Abschlussprüfer tätig waren. Weitere - auch bereits von Ihnen oder Dritten veröffentlichte - Informationen werden gegenüber Dritten selbstverständlich nicht preisgegeben oder kommentiert. Sollten Sie die Referenzbenennung nicht wünschen, streichen Sie bitte diesen Absatz.

* * * * *

Zur Beauftragung und Ihrem Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bitten wir Sie, uns - zusammen mit dem Gremienbeschluss über die Bestellung als Abschlussprüfer - die beiliegende Zweitschrift unterzeichnet zurückzusenden.

Wir bedanken uns für das durch die Auftragserteilung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und versichern Ihnen, dass wir dem Auftrag unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Knut Werblow
Wirtschaftsprüfer

- Anlage:**
1. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der Fassung vom 1. Januar 2017)
 2. Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen der WSR Cintinus Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (in der Fassung vom 1. März 2020)

Einverständniserklärung des Auftraggebers:

Mit dem vorstehend dargestellten Auftragsinhalt sind wir einverstanden. Dem Versand von Informationen und Dokumenten auf elektronischem Wege stimmen wir zu.

Die beigefügten „1. Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (Fassung vom 1. Januar 2017) sowie die „2. Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen (Fassung vom 1. März 2020), einschließlich der darin genannten Haftungsbeschränkungen, haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen diesen zu.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Auftraggebers)

1. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (nachstehend zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatungen, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistung nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrages die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur ordentlichen Kündigung des Auftrages berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrages schriftlich darzustellen hat, ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder Informationen über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von seiner Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkungen des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und

Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchstabe d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist die Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

2. Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleitungen der

WSR Cintinus Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
vom 1. März 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der WSR Cintinus Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „WSR Cintinus Audit“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der unter 1. vorangestellten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die WSR Cintinus Audit wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (nachfolgend „GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die WSR Cintinus Audit die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die WSR Cintinus Audit wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die WSR Cintinus Audit in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die WSR Cintinus Audit, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die WSR Cintinus Audit die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die WSR Cintinus Audit weist darauf hin, dass die Prüfung in Ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die WSR Cintinus Audit jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in Ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der WSR Cintinus Audit im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die WSR Cintinus Audit stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der WSR Cintinus Audit zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der WSR Cintinus Audit sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der WSR Cintinus Audit für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der WSR Cintinus Audit einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechens-erklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der WSR Cintinus Audit vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die WSR Cintinus Audit dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die WSR Cintinus Audit rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die WSR Cintinus Audit von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die WSR Cintinus Audit sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt. Jegliche Änderung der von der WSR Cintinus Audit auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der WSR Cintinus Audit erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die WSR Cintinus Audit berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten. Die WSR Cintinus Audit verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die WSR Cintinus Audit verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der WSR Cintinus Audit personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens WSR Cintinus Audit von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die WSR Cintinus Audit verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen. Für Leistungen der WSR Cintinus Audit gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der WSR Cintinus Audit im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die WSR Cintinus Audit diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die WSR Cintinus Audit mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend. Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Dresden (Deutschland).

LISKA TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Liska Treuhand GmbH, Schlesischer Platz 2, 01097 Dresden

Stadtverwaltung Große Kreisstadt Radeberg
Frau Förster
Kämmerin
Markt 17-19
01454 Radeberg

Per Mail: j.foerster@stadt-radeberg.de

Geschäftsführer:

Ramon Skala,
Diplom-Wirtschaftsingenieur
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Ute Liewers,
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dresden, 31.08.2022

Angebot zur örtlichen Prüfung für die Jahre 2015 und 2016 sowie die Kassenprüfung 2022 und 2023

Sehr geehrte Frau Förster,

entsprechend Ihrer Anfrage erlauben wir uns Ihnen folgendes Angebot für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 sowie die Kassenprüfungen 2022 und 2023 gemäß §§ 103, 104 bis 106 SächsGemO für die Große Kreisstadt Radeberg zu unterbreiten.

Die Kosten werden nach Ihren Ausführungen und unseren Erfahrungen pro Prüfjahr einen Gesamtbetrag in Höhe von

EUR 6.200,00 für die örtliche Prüfung

EUR 1.600,00 für die Kassenprüfung

jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

nicht überschreiten. Der Betrag versteht sich inklusive aller Nebenkosten, wie etwa auch die Berichterstattung im Stadtrat oder eventuelle Erläuterungen und Auslagen.

Unserem Prüfungshonorar liegen folgende Stundensätze zu Grunde:

- Wirtschaftsprüfer	EUR	130,00 € zzgl. USt
- qualifizierter Prüfungsassistent	EUR	75,00 € zzgl. USt

Adresse / Sitz: Schlesischer Platz 2
01097 Dresden

Telefon: 0351 – 20 92 120 0
Fax: 0351 – 20 92 120 9
Email: info@liska-wp.de

Konto: 1006426108
BLZ: 120 300 00
Bank: DKB Deutsche Kreditbank AG

Registereintrag: HRB 28119
Registergericht Dresden
USt-ID: DE268372987

Für die Prüfung des Jahresabschlusses planen wir zehn Prüfertage sowie zwei Tage für die Kassenprüfung. Für die Jahresabschlussprüfung planen wir zwei bis drei Tage vor Ort, für die Kassenprüfung einen Tag.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung folgender gesetzlicher und berufsrechtlicher Regelungen:

- §§ 103, 104 bis 106 SächsGemO
- §§ 61 ff. SächsKomHVO
- Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
- IDW Prüfungsstandards – soweit zutreffend – insbesondere IDW PS 730

des sog. „risikoorientierten Prüfungsansatzes“. Dieser setzt eine genaue Risikoanalyse durch den Abschlussprüfer voraus. Insbesondere bei Erstprüfungen, aber auch bei Folgeprüfungen müssen wir uns daher mit dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der Stadt, sowie dem rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem auseinandersetzen.

Berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang selbstverständlich auch die Ergebnisse bisheriger örtlicher und überörtlicher Prüfungen, sowie die Ergebnisse von Gesprächen mit der Bürgermeisterin und Mitarbeitern der Stadtverwaltung.

Die Prüfung des internen Kontrollsystems dient gleichzeitig dazu Art und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen. Unsere Prüfungshandlungen werden wir – wie beruflich üblich – in Stichproben durchführen. Die Durchführung der Abschlussprüfung in Stichproben in Verbindung mit den jeder Abschlussprüfung innewohnenden Grenzen beinhaltet ein unvermeidliches Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch unsere Prüfung aufgedeckt.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die ordnungsmäßige Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems in der Verantwortung der Bürgermeisterin liegen. Diese Verantwortlichkeit der Bürgermeisterin wird durch die Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

Unsere Prüfung werden wir gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. Stellungnahmen und Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) durchführen und in diesem Zusammenhang unsere Prüfung so planen und

durchführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss (unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei unserer Kalkulation gehen wir außerdem davon aus, dass ein erstellter, prüfungsbereiter Jahresabschluss nebst Rechenschaftsbericht zu Beginn unserer Prüfung vorliegt.

Ferner unterstellen wir, dass alle sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine zügige Bearbeitung vorliegen. Wir verweisen insoweit auf § 27 der Berufssatzung der WP/vBP. Dieser besagt, dass angemessene Pauschalangebote nur zulässig sind, wenn bei Prüfungserschwernissen eine Anpassung der Honorare erfolgt, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Sollte es zu außergewöhnlichen Prüfungsaufwendungen kommen, müssen wir wegen § 27 der Berufssatzung der WP/vBP vereinbaren, dass bei Eintritt für den Prüfer nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Prüfungsaufwands führen, das Honorar entsprechend anzupassen ist.

Wir werden dementsprechend auch eine Vollständigkeitserklärung von den gesetzlichen Vertretern erbitten.

Unsere Berichterstattung erfolgt entsprechend den berufsständischen und gesetzlichen Vorgaben. Einzelerläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses werden nur vorgenommen, sofern dies gesetzlich geboten und notwendig ist, da wir entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz nur in Stichproben prüfen. Sollten Sie eine darüberhinausgehende detaillierte Einzelerläuterung der Posten des Jahresabschlusses in Form eines gesonderten Erläuterungsbandes wünschen, bitten wir um Rücksprache wegen einer ggf. erweiterten Beauftragung und damit verbundenen zusätzlichen Prüfungshandlungen.

Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung werden wir einen Bestätigungsvermerk erteilen.

Ferner erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass wir entsprechend der gesetzlichen/berufsständischen Vorschriften unserer Prüfung die beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ zu Grunde legen.

Wir gehen davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen.

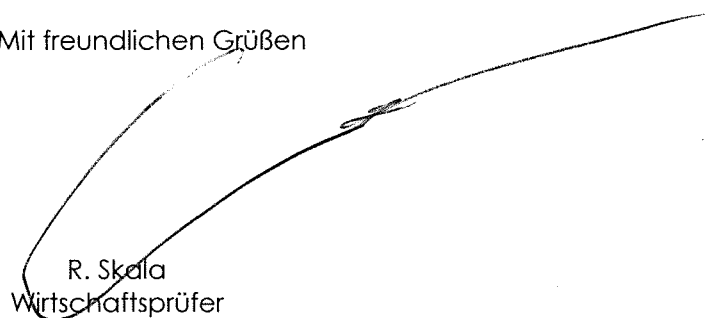
Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken u.ä. werden ggf. gesondert vereinbart. Für den geschützten Datenaustausch stellen wir Ihnen kostenfrei ein Portal zur Verfügung.

Für die Prüfung und Beratung würden in unserem Haus Frau WP StB Dipl.-Kffr. Ute Liewers und Herr WP StB Wing Ramon Skala als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Wir hoffen Ihnen ein günstiges Angebot unterbreitet zu haben und stehen Ihnen bei Rückfragen gern jederzeit unter den obigen Telefonnummern sowie +49 171/6368310 zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



R. Skala
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Geschäftsführer

Anlagen

- Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.